

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 25. September 1996

2831. Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

In der Gemeinde Bassersdorf ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen worden. Die Pläne mit den Waldgrenzen wurden vom 31. Mai 1996 bis 30. Juni 1996 öffentlich aufgelegt. Es ist eine Einsprache eingegangen, die durch das Kreisforstamt 8 erledigt werden konnte.

Die Waldgrenzen können daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone in der Gemeinde Bassersdorf wird gemäss den Waldgrenzenplänen:

- Nrn. 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18 und 101 im Massstab 1:500 sowie
 - Nrn. 102, 103 und 105 im Massstab 1:1000,
- alle datiert vom April 1996, festgesetzt.

II. Die Gemeinde Bassersdorf wird eingeladen, die Waldgrenzen in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

III. Die Gemeinde Bassersdorf wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekanntzugeben und dabei darauf hinzuweisen, dass die Waldfeststellung des Regierungsrates innert dreissig Tagen mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden kann.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Bassersdorf, 8303 Bassersdorf, das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Eidgenössische Forstdirektion, 3003 Bern, den Schweizerischen Bund für Naturschutz, Wartenbergstrasse 22, 4052 Basel, den Schweizer Heimatschutz, Postfach, 8032 Zürich, sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi